

## LEITFADEN ZUR VERTRAGSANNAHME UND ZUSCHUSSAUSZAHLUNG

### 1) VERTRAGSANNAHME

Der Förderungsvertrag wird in einfacher Form ausgefertigt und bleibt beim Förderungsnehmer. Die Vertragsannahme erfolgt durch die **vollständig ausgefüllte** und unterfertigte Annahmeerklärung, die an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH retourniert wird.

In der Annahmeerklärung sind im Finanzierungsplan folgende Finanzierungsanteile einzutragen:

- Eigenmittel
- Landesmittel: z. B. Förderungen des Landes
- Bundesmittel (UFG): Investitionszuschuss laut Förderungsnominale des Förderungsvertrages
- Weitere Förderungen: z.B. EU-Fördermittel, Förderungen gemäß Ökostromgesetz (OeMAG) etc.
- Sonstige Mittel: z.B. Darlehen, Rücklagen etc.

Die **Unterfertigung** des Vertrages durch den/die Förderungsnehmer erfolgt

- bei Gemeinden durch die Zeichnungsberechtigten laut Gemeindeordnung
- bei Verbänden, Genossenschaften, Vereinen und Unternehmen durch die zeichnungsberechtigten Organe
- bei physischen Personen durch deren Unterschrift

Die **Bestätigung** der Zeichnungsberechtigung erfolgt durch die Gemeinde, ein Kreditinstitut oder durch eine notarielle Beglaubigung

### 2) ZUSCHUSSAUSZAHLUNG / ENDABRECHNUNG

Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist erst dann möglich, wenn der Vertrag rechtskräftig angenommen wurde. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als einmaliger Investitionszuschuss nach abgeschlossener Endabrechnung.

Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei behördlich vorgeschriebenem Monitoring, kann diese Frist verlängert werden. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung wird der einmalige Investitionszuschuss ausbezahlt.

Folgende Unterlagen sind für die Endabrechnung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen:

- Ansuchenformblätter zur Endabrechnung inkl. Technisches Datenblatt Katalog EA
- Endbericht inkl. Darstellung des ökologischen Erfolges und Angaben über Ausschreibung und Zuschlagserteilung sowie die Einhaltung der Vergabebestimmungen. (2fach)
- Formblatt Rechnungsnachweis und Rechnungszusammenstellung
- Vorlage der Kopien der Originalbelege inkl. Zahlungsnachweise (entsprechende Belege oder Bestätigung durch Bank)
- Ausführungs- bzw. Bestandspläne (2fach)

# FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **XXXXXXXXX**.

## 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, **Antragsnummer XXXXXXXX**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung: **xxxxxxxxxxxxxxxxx** BA: **XX**  
Eingangsdatum Land : **XX.XX.XXXX**  
Fertigstellungsfrist: **XX.XX.XXXX**

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom **XX.XX.200X** vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom **XX.XX.200X** gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 9 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

## 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Für die förderfähigen vorläufigen Investitionskosten von **EUR X.XXX.XXX,XX**  
errechnet sich mit dem Fördersatz von **XX %**  
eine Förderung im vorläufigen Nominale von **EUR XXX.XXX,XX**

Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Die endgültige Feststellung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt mit der Endabrechnung.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 10 % plus EUR 10.000 anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

### **3. Auszahlungsbedingungen**

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt als einmaliger Investitionszuschuss nach abgeschlossener Endabrechnung und nach Zusicherung der Landesförderung.
- 3.2 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei behördlich vorgeschriebenem Monitoring, kann diese Frist verlängert werden. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung wird der einmalige Investitionszuschuss ausbezahlt.

### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit  
Public Consulting GmbH

# ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **xxxxxx** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom **xx.xx.200x**, Antragsnummer **Bxxxxxx**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die gewässerökologischen Maßnahmen „**BEZEICHNUNG**“ BA **xx**.

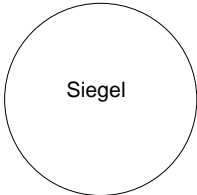
Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• <b>Eigenmittel</b>	EUR	_____
• <b>Landesmittel</b>	EUR	_____
• <b>Bundesmittel (UFG)</b>	EUR	_____
• <b>Weitere Förderungen</b>	EUR	_____
• <b>sonstige Mittel</b>	EUR	_____
<b>Förderfähige Gesamtkosten</b>	EUR	_____

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____
	_____
	_____
	_____
	_____
	_____

Bestätigung (Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht, Notar) der Zeichnungsberechtigung und Echtheit der Unterschriften:

Es wird bestätigt, dass die Unterzeichnenden die Berechtigung zur Unterschriftsleistung dieser Vereinbarung haben und dass die Unterfertigungen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen und somit rechtsverbindlich sind.	
	_____ am _____
	_____
	_____
	_____
	_____
	_____

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### Allgemeines

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien vereinbart.
5. Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 214 vom 9. August 2008, und der darin für die Förderung relevanten Bestimmungen des Kapitels II insbesondere Artikel 17, 18 und 24, sowie der Förderungsrichtlinie 2009 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer, Registrierungsnummer X265/2009 (veröffentlicht unter <http://wasser.lebensministerium.at/> - link "förderungen" - "gewässerökologie" bzw. [http://www.public-consulting.at/kpc/de/home/umwelforderung/fr\\_betriebe/wasser/gewasserökologie\\_fr\\_wettbewerbsteilnehmer/](http://www.public-consulting.at/kpc/de/home/umwelforderung/fr_betriebe/wasser/gewasserökologie_fr_wettbewerbsteilnehmer/)) gewährt.

### Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen öffentlichen Förderungsgebern zu informieren,
2. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen,
3. den Baubeginn sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
4. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und beihilfenrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 10 % plus EUR 10.000,-, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor.
6. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen,
7. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
8. die geförderten Maßnahmen mindestens fünf Jahre – abgesehen von Fällen von höherer Gewalt – in konsensgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten bzw. zu betreiben sowie einem allfälligen Rechtsnachfolger diese Pflichten entsprechend zu überbinden.
9. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der ab Endabrechnung jedenfalls die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches idgF, zu umfassen hat. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
10. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressestermine, etc.) im Wege der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLFUW - Sektion Wasser zu erfolgen. Es sind dabei die Vorgaben des „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ anzuwenden.

### Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind,
8. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurde,
9. der Förderungsnehmer die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt,
10. der Förderungsnehmer, der den Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und des Gleichbehandlungsgesetzes unterliegt, diese nicht beachtet,
11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 10 und 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungswerber oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7, 9 und 11 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

## Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Umweltministerium, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Der Förderungsnehmer stimmt weiters ausdrücklich zu, dass sein Name, der Titel des Projekts, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie die jährlichen Auszahlungssummen nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können. Dies gilt sinngemäß auch für alle bisher nach dem UFG geförderten Projekte. Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Umweltministerium zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten unverzüglich eingestellt.

## Hinweistafel und Erinnerungstafel für Projekte nach UFG

Der Förderungsnehmer ist für die Dauer der Baudurchführung zur Aufstellung einer Hinweistafel und nach Fertigstellung der Maßnahme zur Anbringung einer Erinnerungstafel verpflichtet, sofern das Nominale der Förderung laut Punkt 2.1 des Fördervertrages größer oder gleich EUR 75.000,- ist. Die Hinweistafel hat den Vorgaben des Beiblattes zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförerungsgeber zu enthalten.

Im Falle einer EU-Kofinanzierung hat der Förderungsnehmer die ihn betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten.